

Universitätsinterne
**Kooperationsvereinbarung zum Studiengang „Medical Biometry / Biostatistics“:
(Master of Science – M.Sc.)**

Mit der vorliegenden Vereinbarung schließen die Vertragspartner eine fachspezifische Vereinbarung im Bereich Studium und Lehre. Dieser Vereinbarung haben der Fachbereichsrat 11 am 20.06.2018 und der Fachbereichsrat 03 am 20.06.2018 zugestimmt.

Zweck dieser Vereinbarung ist die Regelung der Zusammenarbeit in dem am Fachbereich 03 der Universität Bremen ab Wintersemester 2018/19 auf Modulebene geänderten Studiengang „Medical Biometry / Biostatistics“. Im Zuge der Veränderungen wird eine Kooperationsvereinbarung zur Anlage 2 der MPO, Teil „Weitere Module“ geschlossen.

Im Fachbereich 11 werden Module und / oder Veranstaltungen für Studierende des Studiengangs Medical Biometry / Biostatistics geöffnet, d. h. die Studierenden nehmen an den im individuellen Studienverlaufsplan dokumentierten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen teil und legen gemäß den fachspezifischen Vorgaben die Prüfungen ab, deren Ergebnis vom Modulbeauftragten bzw. von der zuständigen Ansprechpartnerin bzw. dem zuständigen Ansprechpartner dokumentiert und bescheinigt wird.

Folgende Module/Lehrveranstaltungen werden im FB 11 für den o. g. Studiengang geöffnet:

Modulbezeichnung	CP	Anzahl LVs im Modul	SWS gesamt
Modul 1: Theorien, Konzepte und Normen von Public Health (Theories, Concepts and Standards of Public Health)	9	2 Vorlesungen	4
Modul 5-E: Spezielle epidemiologische Themen I (Special Epidemiological Subjects I)	9	2 Seminare	4
Modul 8-E: Spezielle epidemiologische Themen II (Special Epidemiological Subjects II)	9	2 Seminare	4
Modul 4-V: Evidenzbasierung in der Gesundheitsversorgung (Evidencebased Health Care)	9	2 Seminare	4
Modul 7-G: Evidenzbasierung in Gesundheitsförderung und Prävention (Evidence-Based Health Promotion and Prevention)	9	2 Seminare	4

Eventuelle Voraussetzungen: Keine.

Eventuelle Begrenzung der Studierendenzahlen: Keine.

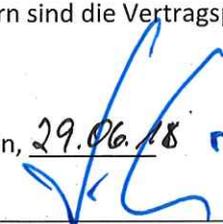
Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die jeweils zuständigen Dekaninnen und Dekane der betroffenen Fachbereiche in Kraft.

Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von drei Jahren und verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht mit Frist von sechs Monaten zum Jahresende 2020 schriftlich gekündigt wird.

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig. Wichtige Gründe können insbesondere Veränderungen in der Personal- oder Studienstruktur sein, die das Profil modifizieren oder den Lehranteil nicht mehr sichern, oder Kapazitätsprobleme oder Nachfrageschwierigkeiten.

Im Fall der Kündigung sind die Vertragspartner verpflichtet sicherzustellen, dass Studierende, die an den Modulen/Veranstaltungen bereits teilnehmen oder sich bereits zur Prüfung angemeldet haben, das Modul/die Veranstaltung einschließlich der Wiederholungsprüfungen abschließen können. Insofern sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über das Lehrangebot abzustimmen.

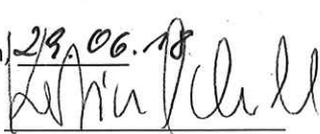
Bremen, 29.06.18



Prof. Dr. Stefan Görres

Dekan des Fachbereichs 11
der Universität Bremen

Bremen, 29.06.18



Prof. Dr. Kerstin Schill

Dekanin des Fachbereichs 03
der Universität Bremen